

sachliche Unterlage für diese Sprachbewegung war das öffentliche Klageverfahren und die Institution der Schöffen, die vom fränkischen Reichszentrum aus verbreitet wurden. Für *urkund* und *urteil* ist die Beweisführung — vor allem wegen der landschaftlich und zeitlich ungleichmäßigen Quellenlage — weit weniger schlüssig. Drang bei *ruogen* und *schöffe* mit der neuen Sache auch das neue Wort vor, so fehlte hier (bei *urkund* und *urteil*) schon die sachliche Grundlage für eine Sonderstellung. Hier verschwanden deshalb die landschaftlichen Sonderbezeichnungen sehr viel langsamer. Es ist trotz F. noch nicht geklärt, ob es sich bei dem allmählichen Durchsetzen von *urkund* und *urteil* um den Sieg einer ursprünglich mittelfränkischen Sonderbildung unter dem beherrschenden Einfluß des fränkischen Reiches handelt oder nicht vielmehr um eine allgemeine sprachliche Auseinandersetzung.

Karl Puchner.

Franz Steinbach, Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rhein. Vjbl. 15/16 (1950/51) 121—138. — Eine Kritik an den bisherigen Hundertschaftstheorien, die sich von den Ansichten H. Dannenbauers, HJb. 62—69 (1949) 155—219, unterscheidet, indem sie an der gemeingermanischen Einrichtung einer Hundertschar festhält, während die Lehre von der altgermanischen Hundertschaft als Gerichtsgemeinde mit Dannenbauer abgelehnt wird.

H. L.

Fl. S. Lear, The public law of the visigothic code, Speculum 26 (1951) 1—23, betont, daß trotz der verhältnismäßig hohen Entwicklung des westgotischen öffentlichen Rechtes, das im Gegensatz zu dem westgotischen Privatrecht im wesentlichen auf römischem Recht aufbaut, doch der germanische Einschlag darin nicht zu übersehen sei. Ein Anhang erörtert die neuerdings auch von anderer Seite (vgl. HZ. 170, 411) aufgeworfene Frage des Scherens oder Skalpierens als Strafe.

Sabine Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert (Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 19) Göttingen 1950, Vandenhoeck u. Ruprecht, 97 S. — In drei Kap. werden „Die Gauverfassung in Sachsen vor der fränkischen Eroberung“ (1. Urzustand bis zur sächsischen Eroberung, 2. die Gauverfassung nach der sächsischen Eroberung), „Die fränkische Grafschaftsverfassung“ (ihre Einführung durch Karl d. Gr. und ihre Entwicklung unter seinen Nachfolgern bis Arnolf), und „Die sächsischen Grafensippen“ (der Liudolfinger, Ecbertiner, Billunger, der Hessi-Sippe und der Widukinde) behandelt. Vorausgeschickt ist ein Einleitungskap. „Methodische Vorbemerkungen“, das Hinweise zur Quellenlage, zu Übersetzungsproblemen (die die Wörter *nobilis*, *princeps* und *pagus* bieten) und zu den Hilfsmitteln genealogischer Forschung (Namengebung, Erb- u. eheliches Güterrecht) enthält. Ziel der Darstellung ist die Verdeutlichung der ständigen Wechselwirkung zwischen politischen Verhältnissen und verfassungsrechtlichen Institutionen; Ergebnis der Untersuchung ist die Kenntnis einer einheimischen Adelsschicht, an deren beträchtlichen, nicht gagebundenen Grundbesitz der sächsische *comitatus* sich anschloß. Die Entwicklung Sachsens vom Stammesstaat zum Herzogtum erfährt anhand der Geschichte seiner führenden Geschlechter eine neue Beleuchtung.

S. K. (Selbstanzeige).

Peter Rasso, Der Prinzgemahl. Ein Pactum matrimoniale aus dem Jahre 1188 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 8, 1), Weimar 1950, Hermann Böhlau Nachfolger, 111 S. u. eine Tafel. — Ausgangspunkt und Grundlage der Untersuchung bildet der am 23. April 1188 zwischen Kaiser Friedrich I. und König Alfons von Kastilien abgeschlossene Vertrag über die Eheverbindung ihrer